



Marktgemeinde  
**ST. PETER AM OTTERSBAACH**  
Petersplatz 3, 8093 St. Peter am Ottersbach

TEL 03477/2255 | FAX 03477/2255-6 | BEZIRK Südoststeiermark | WEB [www.st-peter-ottersbach.gv.at](http://www.st-peter-ottersbach.gv.at)  
MAIL [gde@st-peter-ottersbach.gv.at](mailto:gde@st-peter-ottersbach.gv.at) | AMTSTUNDEN Montag – Freitag, 08:00 – 12:00 Uhr

### Bau- und Raumordnungswesen

GZ: B-2024-1059-00089/0001  
Datum: 30.12.2024

### Kontaktdaten

SB/Abt: Helga Leber  
Tel: 03477/2255 13  
Mail: [gde@st-peter-ottersbach.gv.at](mailto:gde@st-peter-ottersbach.gv.at)

**Gegenstand: Gernot Fink, 8093 Sankt Peter am Ottersbach  
Zubau Wintergarten und Lager im KG sowie Umbauten im Keller-, Erd-  
und Obergeschoss, Errichtung eines Speichers mit 25 kW und 3  
Klimageräten sowie dazugehörigen Geländeänderungen  
Objekt Unterrosenberg 237, 8093 St. Peter am Ottersbach**

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 17.12.2024, eingelangt am 23.12.2024, hat Gernot Fink, wohnhaft in Unterrosenberg 237, 8093 Sankt Peter am Ottersbach, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idGF., um die Erteilung der Baubewilligung für einen Zubau Wintergarten und eines Lagers im KG, Umbauten im Keller-, Erd- und Obergeschoss, Errichtung eines Speichers mit 25 kW und 3 Klimageräten sowie Geländeänderungen auf dem Grundstück 748/4 aus EZ 66230/00788 in KG St. Peter am Ottersbach angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 25 bis 27 Stmk. BauG 1995, LGBl. 59/1995 idGF. sowie der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. 51/1991 idGF., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

**Donnerstag, den 30.01.2025,**  
mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** beim betroffenen Bauplatz  
**um ca. 09:00 Uhr**

angeordnet.

Verhandlungsleiter: Reinhold Ebner  
Sachverständige: Ing. Trummer Johann

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und **bevollmächtigt** sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre), vertreten werden **und** der Verhandlungsleiter sowohl die vertretende Person persönlich kennt, als auch von deren Verhandlungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlage: §§ 25 bis 27 des Stmk. Baugesetzes und §§ 19 und 39 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt).

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. Baugesetz 1995 idGF. Ihre Stellung als Partei verlieren, sofern Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung im Bauamt während der Amtsstunden für jene Beteiligten, deren rechtlichen Interessen durch das Vorhaben berührt werden, zur allgemeinen Einsicht auf. Die Amtsstunden sind: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr. **Eine Einsichtnahme in die Projektunterlagen ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 03477/2255-13) möglich.**

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs. 4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel im Gemeindeamt als auch durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Sankt Peter am Ottersbach [www.st-peter-ottersbach.gv.at](http://www.st-peter-ottersbach.gv.at) unter der Rubrik „Aktuelles“, Bauverhandlungen kundgemacht wurde.

Die Niederschrift zur Bauverhandlung wird im Anschluss an den Ortsaugenschein verfasst.

- I. Ergeht jeweils gegen Zustellnachweis gleichlautend an: laut Verteiler;
- II. Ferner erfolgt die:
  - 1) öffentliche Bekanntmachung gegen unbestimmten Adressatenkreis durch Anschlag an die Amtstafel und die
  - 2) öffentliche Bekanntmachung gegen unbestimmten Adressatenkreis auf der Internetseite bzw. Homepage der Marktgemeinde Sankt Peter am Ottersbach unter [www.st-peter-ottersbach.gv.at](http://www.st-peter-ottersbach.gv.at) unter der Rubrik „Aktuelles“ Bauverhandlungen

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 02.01.2025

Abgenommen am: 30.01.2025

Der Bürgermeister  
  
Reinhold Ebner

